

# GEMEINDE SCHONSTETT

LANDKREIS ROSENHEIM



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 08.07.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle Schonstett

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Dirnecker, Paul

#### Mitglieder des Gemeinderates

Bichler, Josef  
Bock, Franz  
Fridgen, Monika  
Gruber-Trenker, Katharina  
Hörmann, Manuela  
Liedl, Regina  
Obermaier, Josef  
Obermayer, Andreas  
Schneid, Wolfgang, Dr. med.  
Stübl, Rupert  
Wagner, Korbinian

#### Schriftführer/in

Wierer, Diana

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Mittermeier, Manfred entschuldigt

#### Weitere Anwesende

15 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Schonstett
- 2.1 Anlage zu TOP 2
- 3 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Schonstett inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.01.2021
- 3.1 Anlage zu TOP 3
- 4 Mittelschulverband Eiselfing; Sachstandsbericht über Sanierung/Neubau des Mittelschulgebäudes bzw. den Schulstandort an sich; evtl. auch Beschlussfassungen
- 5 Bauantrag XY auf Aufstockung eines Wohnhauses mit Einbau einer Wohneinheit, Gaube und Standgiebel, Anbau einer Außentreppe
- 6 Bauantrag XY auf Neubau eines Carport, XY, Fl.Nr. XY
- 7 Bauantrag XY Umnutzung der alten Stallgebäude in Gewerbefläche
- 8 Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde Schonstett
- 9 Kindergartenverein Schonstett; Defizitabrechnung 2019
- 10 Kindergartenverein Schonstett; Zustimmung zur Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin in Hinblick auf eine höhere Defizitzahlung und zum Haushalt 2021
- 11 Zuschussantrag des Sportvereins für Sportplatzpflege
- 12 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Paul Dirnecker eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung</b>
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

<b>TOP 2</b>	<b>Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Schonstett</b>
--------------	--

Geschäftsstellenleiter Marco Binder übernimmt das Wort und erklärt, dass in der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung 3 minimale Änderungen zu verzeichnen sind. Diese beziehen sich auf Ausnahmefälle, welche vermutlich in der Gemeinde Schonstett nicht vorkommen werden.

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Entwässerungssatzung vom 15.07.2016 zur Kenntnis gebracht und Hintergründe näher erklärt.

Die Grundstücksanschlüsse sind zweigeteilt, d.h. der Teil, der öffentlich ist, wird von der Gemeinde übernommen, den privaten Teil zahlt 1:1 der Eigentümer.

Die Satzung ist nach Bekanntgabe ab sofort gültig. Die Änderungen betreffen in erster Linie Neuanschlüsse.

Der Satzungsentwurf vom 08.07.2020 ist Bestandteil der Niederschrift

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) in der Fassung vom 08.07.2020 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

# Gemeinde Schonstett



## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS)**

vom 8. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Grundstücksbegriff, Verpflichtete	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3-5
§ 4	Anschluss und Benutzungsrecht	5-6
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	6
§ 7	Sonderevereinbarungen	6
§ 8	Grundstücksanschluss	7
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 10	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	8
§ 11	Herstellung und Prüfung der Grundstücks-entwässerungs- anlage	9
§ 12	Überwachung	9-10
§ 13	Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	10
§ 14	Einleiten in die Kanäle	10
§ 15	Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen	10-12
§ 16	Abscheider	12
§ 17	Untersuchung des Abwassers	13
§ 18	Haftung	13
§ 19	Grundstücksbenutzung	13
§ 20	Betretungsrecht	14
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	15
§ 23	Inkrafttreten, Übergangsregelung	15

**Satzung**  
**für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**  
**der Gemeinde Schonstett**  
**(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 8. Juli 2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Schonstett folgende Satzung:

**§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2 - Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 - Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

## 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

## 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

## 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

## 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

## 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 7. Grundstücksanschlüsse

sind

### – **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

### – **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

### – **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

### – **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

## 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

#### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

#### 11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

#### 12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

#### 13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.



(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 - Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 - Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8 – Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.<sup>5</sup> Dies gilt auch, wenn für dasselbe Buchgrundstück auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein weiterer Grundstücksanschluss erstellt werden soll.<sup>6</sup> **Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.**

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12 - Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils **20 Jahren** ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14 - Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, **Sicker- und Schichtenwasser**,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

## **§ 16 - Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute



Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 - Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18 - Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 - Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 - Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 22 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23 - Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schonstett (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 15.07.2016 außer Kraft.

## GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den



Dirnecker  
1. Bürgermeister

**TOP 3      Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Schonstett inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.01.2021**

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis gebracht. Der Satzungsentwurf vom 08.07.2020 ist Bestandteil der Niederschrift. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zur Höhe der zukünftigen Einleitungsgebühr wird von Geschäftsstellenleiter Binder die entsprechende Kalkulation, die von der Kommunalberatung Radlbeck aus Straubing erstellt wurde, vortragen. Daraus ist ersichtlich, dass es für 2020 einen gravierend preislichen Sprung nach oben gibt. Der Geschäftsstellenleiter gibt hierzu nähere Erläuterungen und geht auf Fragen ein. Die Gebühren müssen erhöht werden, damit die Kosten, die auf die Gemeinde zukommen gedeckt werden. Eine Refinanzierung mit den Gebühren ist nicht möglich. Die Beitrags- und Gebührensatzung ist somit für das neue Baugebiet in Schonstett wirksam.

Rücklagen sind nicht einberechnet. Es dürften zwar Rücklagen gebildet werden, dies wurde jedoch nicht gemacht, weil der Anstieg um 0,22 Cent/m<sup>3</sup> (Schmutzwasser) und 0,08 Cent/m<sup>3</sup> (Regen- und Schmutzwasser) extrem hoch ist. Anstehende Investitionen sind jedoch im Haushalt eingerechnet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einleitungsgebühr auf **2,62 €/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser und auf **2,73 €/m<sup>3</sup>** Schmutz- und Niederschlagswasser festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

Beschluss:

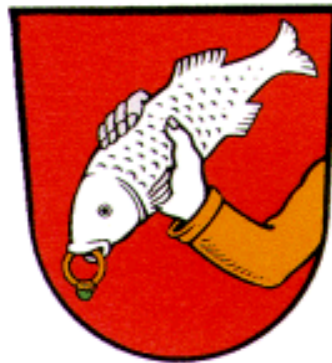
2. Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung vom 08.07.2020 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

# Gemeinde Schonstett



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**(BGS/EWS)**

vom 8. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	3
§ 5	Beitragsmaßstab	4
§ 6	Beitragssatz	4
§ 7	Fälligkeit	5
§ 7a	Ablösung des Beitrags	5
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9	Gebührenerhebung	5
§ 9a	Grundgebühr	5-6
§ 10	Einleitungsgebühr	6
§ 10a	Gebührenabschläge	7
§ 11	Gebührenzuschläge	7
§ 12	Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 13	Gebührensschuldner	7
§ 14	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	8
§ 16	Inkrafttreten	8

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Schonstett  
(BGS/EWS)**

vom 8. Juli 2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schonstett folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1 - Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 – Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4 - Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



## § 5 - Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 - Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>2,65 €</b>  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>20,68 €</b> |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a - Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 - Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a - Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>75,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>105,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>255,00</b>	<b>€/Jahr.</b>

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>75,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>105,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>135,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>255,00</b>	<b>€/Jahr.</b>

## § 10 - Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **2,73 €** pro Kubikmeter Abwasser. Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, beträgt die Gebühr **2,62 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **18 m<sup>3</sup>/Jahr** als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner**, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10a - Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11- Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 - Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 1. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schonstett (BGS/EWS) vom 15.07.2016 außer Kraft.

## GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 08.07.2020



Dirnecker  
1. Bürgermeister

**TOP 4      Mittelschulverband Eiselfing; Sachstandsbericht über Sanierung/Neubau des Mittelschulgebäudes bzw. den Schulstandort an sich; evtl. auch Beschlussfassungen**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Frau XY vom staatlichen Schulamt Rosenheim und Frau XY Rektorin der Mittelschule Eiselfing.

Frau XY informiert das Gremium über den aktuellen Sachstand in Sachen Neubau/Sanierung des Mittelschulgebäudes in Eiselfing bzw. den Schulstandort an sich. Hierbei gehen sie insbesondere auf die Historie des letzten Jahres ein.

Laut einer Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes Rosenheim vom 28.06.2019 treten in den letzten Jahren ca. 65 bis 70 % der Grundschüler an das Gymnasium oder die Realschule über, so dass im Schnitt ca. 30 bis 35 % die Mittelschule Eiselfing als weiterführende Schule besuchen. Diese Zahlen sind seit Jahren stabil und eine Änderung ist derzeit nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Fünf-Jahres-Statistik bedeutet dies, dass von einer konstanten Schülerzahl zwischen 85 und 110 Kindern zu rechnen ist, wobei ab dem Schuljahr 2022/2023 über 100 Schüler prognostiziert sind. Für das Schuljahr 2024/2025 wird sogar von einer Steigerung auf 129 Mittelschüler aus Eiselfing ausgegangen.

Aus Sicht des staatlichen Schulamts spricht für den Erhalt der Mittelschule Eiselfing, dass es sich hier um einen funktionierenden Schulverband handelt und sowohl derzeit als auch künftig alle

Jahrgangsstufen gebildet werden können. Was daneben auch für den Erhalt spricht, ist das positive Signal der Wertschätzung für diese Schulart, was bei einer Auflösung definitiv nicht der Fall wäre. Auch darf nicht vergessen werden, dass der Schritt der Auflösung nicht mehr umkehrbar ist. Was einmal weg ist, ist weg.

Bezüglich des Schulstandorts wurden diverse Gespräche, u.a. auch mit der Stadt Wasserburg bzw. der Mittelschule Wasserburg geführt.

Aufgrund des Standes der Schülerzahlen in Eiselfing und Wasserburg zum Februar 2020 könnten laut Schulleiterin der Mittelschule Wasserburg im kommenden Schuljahr 2020/2021 alle Eiselfinger Mittelschulklassen grundsätzlich auf einmal (und nicht, wie noch im Herbst 2019 dargestellt, verteilt über mehrere Jahre) in der Wasserburger Mittelschule untergebracht werden. Dadurch wären dann 21 der 22 vorhandenen Räume belegt.

Die durchschnittliche Schülerzahl je Klasse in Wasserburg wäre dann aber deutlich höher als die aktuelle Schülerzahl je Klasse in Eiselfing.

Von der Schulleiterin der Mittelschule Eiselfing wurde darauf hingewiesen, dass angesichts der momentan vorliegenden Zahlen damit zu rechnen ist, dass in drei Jahren in Eiselfing erstmals wieder eine zweizügige 5. Jahrgangsstufe zustande kommen wird. D.h. die Schülerzahl mehr als normal zunehmen wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass an der Mittelschule Wasserburg ab dem kommenden Schuljahr 2020/2021 ein offenes Ganztagesangebot eingeführt wird, da das Modell „gebundener Ganztags“ wegen mangelnder Nachfrage aufgegeben wird. Dies könnte unter Umständen auch Auswirkungen z.B. auf die Raumnutzung, Schülerzahlen etc. haben.

Gemäß der aktuellen Fünf-Jahres-Statistik für die Region sinkt der Bedarf für den Standort Wasserburg in den nächsten Jahren zwar auf insgesamt 18 Mittelschulklassen. Für das Umland (darunter z.B. auch Amerang und Eiselfing) ist hingegen mit einer teils **deutlichen** Schülerzunahme und somit einem wieder **steigenden** Raumbedarf zu rechnen.

Ob unter diesen Gegebenheiten eine Aufgabe des Schulstandortes Eiselfing und eine Verlegung der Schüler nach Wasserburg sinnvoll ist, ist fraglich.

Bei einem Gespräch am 02.03.2020 hat das Staatliche Schulamt noch einmal bekräftigt, dass sich an der grundsätzlichen Einschätzung des Schulamtes nicht geändert hat. Es gibt aus Sicht des Schulamtes keinen pädagogischen Grund, den Mittelschulstandort in Eiselfing aufzulösen. Vielmehr wäre es bedenklich, das kürzlich neu errichtete Schulhaus in Wasserburg, angesichts der aktuellen Schülerzahlprognosen, mit den Klassen aus Eiselfing ohne verfügbare Reserven aufzufüllen. Dies käme aus pädagogischen Gesichtspunkten insgesamt einer Abwertung dieser Schulart gleich, was von Frau XY, als auch von Frau XY heute noch einmal bekräftigt wird.

Frau XY gibt eine Stellungnahme über die schwerwiegende Situation der Mittelschule Eiselfing ab, da diese sehr in die Jahre gekommen ist, als auch über die zukünftig steigenden Schülerzahlen. Sie appelliert an die Gemeinde Schonstett, dass ihr das Wohl der Kinder am Herzen liegt und bittet die Gemeinde Schonstett um Unterstützung, da dies auch Schonstetter Kinder betrifft.

Die Kosten einer Generalsanierung würden gemäß einer Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2018 bei rund 13,3 Mio. € liegen, von denen grundsätzlich rund 8,6 Mio. € zuwendungsfähig wären. Eine Förderung kann aber nur erfolgen, wenn ein Ersatzneubau nicht wirtschaftlicher ist.

Bei einem Ersatzneubau würden gemäß einer Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2018 dagegen rund 16,5 Mio. €, bei zuwendungsfähigen Kosten von rund 10 Mio. € anfallen.

Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang, dass nur auf die zuwendungsfähigen Kosten eine Zuwendung gewährt wird. Der Fördersatz wird dabei aber voraussichtlich unter 50 v. H. liegen.

Alternativ gibt es auch noch die Möglichkeit einer Notsanierung. Hierbei würden nur die zwingend sanierungsbedürftigen Bauteile saniert werden. Dies wären der Abbruch und die Neuerstellung der Dachkonstruktion (des Dachstuhles) sowie der Trockenbaudecken im OG 1 (derzeit sind keine F-30-Decken eingebaut, ein Durchbrennen über den Dachraum wäre daher möglich) inkl. notwendiger Brandschutzmaßnahmen. Die Baukosten würden sich bei dieser Sanierungsart auf rund 2,5 – 3,0 Mio. € zzgl. Finanzierungskosten belaufen.

Von einem Ersatzneubau wurde u.a. aufgrund der hohen Kosten mittlerweile Abstand genommen, so dass es nach derzeitigem Stand zu einer Sanierung des Gebäudes kommen wird.

Vor der Beratung gibt der Vorsitzende noch einige Informationen zum Mittelschulverband an sich bekannt.

#### **a) Entwicklung der Schulverbandsumlage in den letzten 5 Jahren:**

<b>Jahr</b>	<b>SV-Umlage je Schüler</b>	<b>Invest.-umlage je Schüler</b>	<b>Schüler aus Schonstett</b>	<b>Umlage Schonstett</b>
2015	2.047,22 €	0,00 €	26	53.227,72 €
2016	1.929,53 €	225,50 €	24	51.720,72 €
2017	2.460,83 €	407,50 €	15	43.024,95 €
2018	3.034,74 €	0,00 €	14	42.486,36 €
2019	3.283,75 €	781,25 €	12	48.780,00 €
2020	3.007,61 €	0,00 €	15	45.114,15 €

Die der Reduzierung der Schülerzahlen im Jahr 2016 auf 2017 wird mit der Verlagerung des sog. M-Zuges zur Stadt Wasserburg erklärt.

Im Falle der Notsanierung würde sich die Umlagezahlung der Gemeinde Schonstett bei einem Finanzierungszeitraum von **10 Jahren** um rund 25.600 €/Jahr erhöhen.

#### **b) Unterhalts- bzw. Gebäudeinstandhaltungskosten, Miet-/Pachtzahlungen:**

Das Schulgebäude gehört dem Schulverband (anteilig Grund- und Mittelschule) und **nicht** der Gemeinde Eiselfing! Daher fallen **keine** Mietzahlungen an die Gemeinde Eiselfing an. Die Unterhalts- bzw. Gebäudeinstandhaltungskosten (auch Sanierungskosten) hat der Schulverband selbst zu tragen, die dann in die jeweilige Umlagezahlung (Grund- bzw. Mittelschule) einfließen.

Für die Turnhallenbenutzung zahlt der Schulverband dagegen an die Gemeinde Eiselfing eine Miete, da die Turnhalle der Gemeinde Eiselfing gehört.

Das Gremium berät sich. Da die Gemeinde Schonstett nicht direkt betroffen ist, muss auch der Kostenfaktor berücksichtigt werden. Dieser muss für die Gemeinde bezahlbar sein. Die Kosten belaufen sich nur auf eine Notsanierung, welche hauptsächlich das Dach des Schulgebäudes betreffen.

#### **Beschluss:**

Die Beibehaltung des Mittelschulstandortes Eiselfing wird vom Gemeinderat Schonstett bevorzugt.

Eine Zustimmung zur Sanierungsart und Kostenbeteiligung soll aber erst getroffen werden, wenn die entsprechenden Kostenschätzungen vorliegen. Eine Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von nur 10 Jahren wird vom Gemeinderat Schonstett abgelehnt. Hier ist mindestens ein Finanzierungszeitraum von 20 Jahren vorzusehen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 5</b>	<b>Bauantrag XY auf Aufstockung eines Wohnhauses mit Einbau einer Wohneinheit, Gaube und Standgiebel, Anbau einer Außentreppe</b>
--------------	---

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Der Vorsitzende gab hierzu nähere Erläuterungen anhand einer Vormerkung der Verwaltung vom 02.07.2020. Lt. Niederschlagswassererklärung soll zu 100 % in die gemeindliche Regenentwässerung eingeleitet werden. Lt. den gesetzlichen Vorgaben ist eine Vorversickerung auf dem Grundstück notwendig (Freifläche, Rigole oder Retentionszisterne). Vor Abgabe an des LRA ist eine geänderte Niederschlagswassererklärung mit neuen Entwässerungsplan vorzulegen.

**Beschluss:**

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Regenrückhaltung im Grundstück hat über eine Rückhaltung (Rigole oder ähnliches) in den gemeindlichen Regenwasserkanal zu erfolgen. Vor Abgabe an des LRA ist eine geänderte Niederschlagswassererklärung mit neuem Entwässerungsplan/Skizze vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 6</b>	<b>Bauantrag XY auf Neubau eines Carport, XY, Fl.Nr. XY</b>
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in den vorliegenden Plan. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kampenwandstr“, Mischgebiet. Wegen der Höhe des Carports ist eine Baugenehmigung erforderlich. Befreiungen sind wegen der fehlenden Baugrenze für Garage und des geplanten Flachdaches notwendig. Die Versiegelung des Grundstücks ist noch kurz unter dem max. Versiegelungsgrad in einem Mischgebiet (0,6). Die Regenentwässerung ist erst nach einer Vorversickerung (Rigole, Retentionszisterne) auf dem Grundstück möglich. Der Zweckverband hat wegen der Überbauung der Wasserleitung eine Verlegung bzw. ein Schutzrohr gefordert.



### Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.  
Hinsichtlich der **Baugrenzen** und der **Dachform** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt. Die Vorgaben des Wasserzweckverbands sind einzuhalten. Vor Abgabe an des LRA ist eine geänderte Niederschlagswassererklärung mit neuem Entwässerungsplan/Skizze vorzulegen.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 7      Bauantrag XY Umnutzung der alten Stallgebäude in Gewerbefläche</b>
--

**GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).**

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Dorfgebiet. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen anhand einer Vormerkung der Verwaltung. Der indirekt beteiligte Gemeinderat XY vervollständigt die Erklärung und geht auf Fragen ein.

### Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 8      Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde Schonstett</b>
--

Nach Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Gemeinderatsitzungen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Die nachträgliche **Einsicht** in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen steht allen Gemeindegürgern frei.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch die Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung auch im Internet dann zulässig, wenn nur die Mindestinhalte nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten sind. Diese Inhalte sind der Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde Schonstett würde für die Bürger mehr Information und Transparenz bedeuten. Allerdings gibt es auch Bedenken bezüglich des Datenschutzes oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Ratsmitglieder.

Die Gemeinde Halfing veröffentlicht die Sitzungsprotokolle bereits seit einiger Zeit auf der Homepage und überschreibt, um dem Datenschutz gerecht zu werden, alle personenbezogenen Angaben (Namen, Adressen, Fl.Nrn.,.....) mit „XY“.

Die Veröffentlichung kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Vor- und Nachteile der Veröffentlichung.

#### Beschluss:

Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzung sollen zukünftig auf der Internetseite der Gemeinde Schonstett veröffentlicht werden. Die personenbezogenen Angaben sollen unkenntlich gemacht werden.

#### Abstimmungsergebnis:

**Ja: 12 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 9</b>	<b>Kindergartenverein Schonstett; Defizitabrechnung 2019</b>
--------------	--

TOP 9 wird zurückgestellt, da noch keine Zahlen vorgelegt wurden.

<b>TOP 10</b>	<b>Kindergartenverein Schonstett; Zustimmung zur Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin in Hinblick auf eine höhere Defizitzahlung und zum Haushalt 2021</b>
---------------	--

Zu Beginn des TOP´s berichtet der Vorsitzende von einem Gespräch mit dem Kindergartenverein am 19.05.2020 in Sachen zukünftige Trägerschaft.

Von der 2. Vorsitzenden des Vereins wurden dabei folgende Problemfelder des Vereins angesprochen. Aktuell hat der Träger aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder keine festen Büroanwesenheitszeiten, was sehr problematisch ist, weil im laufenden Betrieb kein Ansprechpartner für das Personal im Haus ist. Auch müssen sich die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich mit rechtlichen Themen auseinandersetzen (z.B. tariflich wie TVöD, BayKiBiG, Haftungsfragen, usw.), wo oftmals das Hintergrundwissen fehlt. Diesbezüglich ist auch der zweijährige Wahlturnus ein Problem, da sich in der Besetzung der Vorstandschaft häufig etwas ändern kann (kaum ist jemand einigermaßen in der Thematik drinnen, ist er vielleicht auch schon wieder weg). Auch kann es durchaus vorkommen, dass die Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit aufhört. In diesem Fall ist dann gar keiner mehr da, der sich auskennt.

Weiteres Problem, das im Raum steht, ist auch immer wieder die Haftungsfrage (z.B. bei Unfällen etc.).

Problematisch ist zudem, dass es kaum noch Interessenten aus der Elternschaft gibt, die sich für dieses Amt zur Verfügung stellen möchten. Daher sollte über eine Verkleinerung der Vorstandschaft von 5 auf 3 Vorstandsmitglieder nachgedacht werden.

Derzeit erhält der 1. Vorstand für seine ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund der Satzungsregelung keine Aufwandsentschädigung. Selbst wenn im Zuge einer Satzungsänderung eine Entschädigung aufgenommen wird, darf diese aufgrund steuerlicher Vorgaben nicht sehr hoch sein (ca. 720 € pro Jahr). Dies steht beim derzeitigen Zeitaufwand ca. 10-15 Stunden pro Woche in keinem Verhältnis.

Aufgrund der vorstehenden Problemfelder stellt sich daher die Frage, ob eine Trägerschaft in Form eines privaten Vereins dauerhaft noch eine Zukunft hat.

Im anschließenden Gespräch werden hierzu folgende Themen angesprochen und beraten:

- Übertragung der Trägerschaft z.B. auf einen anderen Träger (z.B. AWO, Caritas, ....). Diese sind auf diesem Gebiet Spezialisten, da sie mehrere Einrichtungen betreiben und für die verschiedenen Bereiche (Personal, Betriebskostenförderung, Finanzen, Hygiene in den Einrichtungen → Coronavirus, Betriebserlaubnis, ....) Fachleute haben. Hierfür müsste von der Gemeinde dann eine Verwaltungskostenumlage gezahlt werden, da diese Träger diese Leistung natürlich nicht zum Nulltarif erbringen können und werden.
- Übernahme des Kindergartens durch die Gemeinde Schonstett. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schonstett selbst über keinerlei Verwaltungspersonal verfügt. Sämtliches Verwaltungspersonal ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Halfing (gemeinsame Verwaltung der Gemeinden Halfing, Höslwang und Schonstett) beschäftigt. Bei einer Übernahme müssten die Verwaltungsleistungen daher von der VG Halfing übernommen werden. Dies würde organisatorisch einen erheblichen Eingriff in die Verwaltungsabläufe der VG bedeuten. Zudem müsste zusätzliches Personal eingestellt werden, da dies mit dem derzeitigen Personalstand nicht machbar wäre. Auch hätte die Übernahme des Kindergartens Auswirkungen auf die Abrechnung der VG Umlage, da die Gemeinde Schonstett dann mehr Leistungen aus der VG bezieht (Derzeit wird von der VG kein Kindergarten der Mitgliedsgemeinden mitverwaltet!). Problematisch wäre zudem, dass dann wieder kein Ansprechpartner für das Personal im Haus ist, da das Personal ja in Halfing sitzt.
- Beibehaltung der derzeitigen Trägerform bei Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin (z.B. mit 20 Std./Woche). Unabhängig von der Vorstandschaft wäre dann eine feste Konstante des Trägers im Haus, die über entsprechendes Hintergrundwissen verfügt. Auch die Wechsel innerhalb der Vorstandschaft wären dann nicht mehr so problematisch. Vermutlich würde sich durch die Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin aber der Defizit ausgleich der Gemeinde erhöhen, da jährlich zusätzliche Personalkosten in der Größenordnung von 20.000 – 30.000 € anfallen würden. Bei einem anderen Träger, wie bereits erwähnt, würden aber auch Zusatzkosten (Verwaltungskostenumlage) entstehen. Eventuell sollte auch noch über ein Backup (Stellvertreter) für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nachgedacht werden, falls diese/r einmal länger ausfallen sollte.

Es wird angesprochen, dass

1. eine Änderung der Vereinssatzung stattfinden soll. Der Vorstand soll dabei von 5 auf 3 Vorstandsmitglieder verkleinert werden.
2. Es soll eine Ausarbeitung eines Konzepts mit einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin (Verteilung der Zuständigkeiten, Befugnisse, Ermittlung der Arbeitszeit, usw.) durch den Verein erfolgen.
3. Ein Antrag an die Gemeinde Schonstett auf Übernahme eines höheren Defizits durch die Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin mit Angabe der ungefähren Zusatzkosten soll gestellt werden.
4. Bei Genehmigung des höheren Defizits durch die Gemeinde: Ausschreibung und

Besetzung der Stelle. Die Stelle wurde vom Verein bereits ausgeschrieben. Im Falle der Genehmigung des höheren Defizits wird die Stelle mit einem Bewerber/einer Bewerberin besetzt werden.

**Die Jahreskosten für einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin werden laut Verwaltung bei angenommenen 20 Std./Woche zwischen 25.000 € und 30.000 € liegen, wobei in dieser Summe die Arbeitgeberanteile bereits enthalten sind.**

Es entsteht eine rege und ausgiebige Diskussion. Unter anderem haben die ehemaligen Vorstandsvereinsmitglieder und jetzigen Gemeinderätinnen XY und XY das Wort. Redebedarf besteht aufgrund des hohen Defizit, welches dadurch anfällt. Es herrscht Uneinigkeit, ob ein/e Geschäftsführer/in ein so hohes Maß an Stunden benötigt und ob es nicht sinnvoller wäre, die Stundenanzahl der/des Geschäftsführer/in zu reduzieren und stattdessen eine vom Gehalt her günstigere Sekretärin für die vom/von der Geschäftsführer/in reduzierten Stunden einzustellen, welche die einfacheren und regelmäßig anfallenden Arbeiten erledigt. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass der/die Geschäftsstellenleiter/in keine pädagogische Arbeit übernimmt.

Es wird das Beispiel von anderen Gemeinden betrachtet. Manche Gemeinden teilen sich für diese Aufgabe einen solche Führungsposition. D.h. dass dieser Geschäftsstellenleiter an mehreren Gemeinden für eine gewisse Stundenanzahl tätig ist. Dieser Fall trifft jedoch für Schonstett nicht zu, da es sich bei dem Träger um einen Verein handelt. Die unter den Zuhörern anwesende neue Vereinsvorsitzende XY regt an, dass der/die Geschäftsstellenleiter/in mit Probezeit eingestellt werden könnte.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme eines höheren Defizits im dargestellten Umfang durch die Einstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zu. Bei der Einstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin hat sich der Kindergartenverein auf die unbedingt erforderliche Wochenarbeitszeit zu beschränken, wobei diese 20 Stunden nicht übersteigen darf. Die Kosten eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin sind in den künftigen Defizitabrechnungen zur besseren Nachvollziehbarkeit gesondert auszuweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen                      Nein: 0 Stimmen**

**TOP 11      Zuschussantrag des Sportvereins für Sportplatzpflege**

Der Vorsitzende verliest den Antrag des Sportvereins Schonstett e.V. vom 15.06.2020 auf Zuschuss für die Sportplatzpflege.

In den vergangenen Jahren wurde bereits ein Zuschuss gewährt.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss.

Die Gemeinde Schonstett stimmt dem Antrag auf Sportplatzpflege u.a. zu. Dem Sportverein Schonstett e.V. wird für das Kalenderjahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 7.000,00 € gewährt. Die Verwaltung wird angewiesen, den Betrag auszuführen.

**Abstimmergebnis:**

**Ja: 12 Stimmen                      Nein: 0 Stimmen**

- **Besichtigung Kläranlage**

Der Vorsitzende hat sich mit der Fa. Zach, welche die Kläranlage in Schonstett betreibt, in Verbindung gesetzt und möchte eine Klärwerksbesichtigung für alle Interessierten vereinbaren. Der Vorsitzende gibt den genauen Termin noch bekannt. Vom Gremium wird ein Mittwoch favorisiert.

- **Ausgleichsflächen im Gemeindeteil Au**

Dem Vorsitzenden ist viel auf, dass auf den Ausgleichsflächen in Au ein Mähroboter eingesetzt wird und dort eine Blühwiese errichtet werden könnte. GR XY argumentiert dagegen, dass dies mit Pflege als auch Kosten verbunden ist. Der Vorsitzende möchte prüfen, was das kostet und sich schlau machen, ob sich jemand für die Pflege zur Verfügung stellt. Zu diesem Vorschlag wird angeregt, es soll zuerst der Mähroboter weg gelassen werden, da dann Blumen auf natürliche Weise nachwachsen.

- **Vorschlag Gemeindeausflug**

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation fragt der Vorsitzende an, ob Interesse an einem Gemeindeausflug ca. Ende September besteht. Seine Sekretärin habe entsprechende Vorschläge vorbereitet, welche er vorliest. Am besten kam der Vorschlag: Fahrt mit dem Fahrrad nach Rosenheim und Besichtigung der Rosenheim Cops o.ä. beim Gremium an.

- **30iger Zone an der Hauptstrasse**

GR XY lobt, dass die 30iger Zone endlich eingerichtet wurde. Er schlägt vor, dass beim Kindergarten mit einer Beschilderung o.ä. nochmals konkret darauf hingewiesen wird.

- **Markierung Hauptstrasse**

GR XY regt an, dass die Markierung an der Hauptstraße nachgezogen wird. Es wird jedoch demnächst der Regenwasserkanal an der Hauptstraße saniert und in diesem Zuge wird die Straßenmarkierung gleich mitgemacht.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Dirnecker die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Paul Dirnecker  
1. Bürgermeister

Diana Wierer  
Schriftführer/in